

vor ihrem Haus aufzustellen, dies muß aber bei Strafe in guter Ordnung und der Reihe nach der Straße entlang geschehen, und darf der Straßenverkehr hiedurch nicht beeinträchtigt, sowie der Zugang zu den Nachbarhäusern in keiner Weise gestört werden.

§ 31.

Wagen und Karren dürfen über Nacht ohne Not nicht auf der Straße (Allmand zc.) stehen gelassen werden. Wo es nicht zu vermeiden ist, ist die Deichsel einwärts, oder in die Höhe zu richten, und eine hellbrennende Laterne gemäß den in § 26 gegebenen Vorschriften dabei aufzuhängen.

§ 32.

Sachen, durch deren Umstürzen, oder Herabfallen Jemand beschädigt werden könnte, dürfen nach der Straße zu nur so gestellt werden, daß der Verkehr in keiner Weise gefährdet wird.

Blumenstöcke dürfen auf die Fenstergesimse nur dann gestellt werden, wenn sie vor Herabfallen gehörig geschützt sind, ebenso sind Blumenbretter vor den Fenstern nur dann geduldet, wenn sie fest angebracht und mit Geländer versehen sind. Keinesfalls darf durch Blumenhalten vor den Fenstern oder auf Balkonen der Wandel auf der Straße durch Herabfallen von Erde oder Wasserablauf belästigt werden.

§ 33.

Aus den auf die Straßen, Gassen und freien Plätze gehenden Hausöffnungen darf zu keiner Zeit etwas geworfen oder geschüttet werden.

Besonders wird das Ausschütten von Schmutz- oder Nachtwasser, auch aus Dachfenstern auf das Dach oder die Dachrinne, bestraft.

Das Ausklopfen oder Ausschütteln von staubigen Gegenständen nach der Straße ist untersagt.

§ 34.

Bei Dachreparaturen sind die Vorübergehenden durch Anbringung von Warnungszeichen auf die Gefahr aufmerksam zu machen.

§ 35.

Dem Einsturz drohende Gebäulichkeiten sind in sicherer Weise abzustreifen, auszubessern oder niederzureißen, mag die Gefahr durch Neubau, Reparaturen, Baufälligigkeit oder Abbruch veranlaßt sein.

§ 36.

Das Werfen von Steinen, andern harten Körpern oder